

MERKBLATT

Gebühren für Unterhaltung durch Radio- und TV-Empfang sowie Abspielen von Musik und Filmen von Datenträgern

Übersicht für Reise-car-Unternehmer (ASTAG-Mitglieder)

Die Gebührensituation im Bereich von auditiver und audiovisueller Unterhaltung ist komplex und relativ unübersichtlich. Grundsätzlich ist das öffentliche Abspielen von Musik oder Filmen gebührenpflichtig, egal ob es sich um live empfangene Radio- oder TV-Sendung handelt oder das Abspielen von Datenträgern (CD, DVD etc.). Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Gebühren bzw. die dadurch abgedeckten Bereiche. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmers, sich entsprechend bei den Inkassostellen zu registrieren. ASTAG resp. die Fachgruppe Car übernehmen keine Verantwortung bei Strafverfolgung der Mitglieder wegen Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Gebührevorschriften.

Radio/TV-Abgabe für Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2019 wird bei den Unternehmen eine neue, geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben. Sie ersetzt die frühere, empfangsgeräteabhängige Abgabe. Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als CHF 500'000 unterliegen der Abgabe automatisch. Sie erhalten jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eine Rechnung zugeschickt.

Tariffkategorien/Tarife: Gemäss nebenstehender Tabelle.

Tariffkategorie	Umsatz (CHF)	Tarif/Jahr (CHF)
0	Bis 499'999	0
1	500'000 – 999'999	365
2	1'000'000 – 4'999'999	910
3	5'000'000 – 19'999'999	2'280
4	20'000'000 – 99'999'999	5'750
5	100'000'000 – 999'999'999	14'240
6	Ab 1'000'000'000	35'590

Weitere Infos unter: [ESTV](#)

Gemeinsamer Tarif (GT) 3a (Suisa) – Hintergrundunterhaltung in Räumen

Der GT 3a regelt das «**Abspielen von Tonträgern oder den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung in den Verkaufsgeschäften, Restaurants, Arbeits- und Aufenthaltsräumen**». Hintergrundunterhaltung bedeutet, dass die Verwendung der Repertoires begleitende, ergänzende bzw. nebensächliche Funktion hat. Zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso des GT 3a bei Kunden mit Radio- und/oder Fernsehempfang ist die SUISA.

Gemeinsamer Tarif (GT) 3b (Suisa) – Hintergrundunterhaltung in Fahrzeugen

Der GT 3b regelt das «**Abspielen von Tonträgern oder den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung in Bahnen, Flugzeugen und auch Reiseautos**». Auch bei dieser Gebühr hat die Hintergrundunterhaltung die gleiche Funktion wie beim GT 3a. Im Unterschied zum GT 3a (Musik in Geschäften) wird mit dem GT 3b Musik in Fahrzeugen abgerechnet. Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG übernimmt für die SUISA die Rechnungsstellung und das Inkasso des GT 3b bei ASTAG-Mitgliedern.

Unterschied zwischen Radio-/TV-Abgabe für Unternehmen und GT 3a/b

Die neue, vorstehend genannte **Radio-/TV-Abgabe für Unternehmen** hat nichts mit der SUISA-Abgabe zu tun.

Die **Radio-/TV-Abgabe** wird von der Eidg. Steuerverwaltung erhoben und ist die Basis, damit in der Schweiz überhaupt Radio- und Fernsehprogramme entstehen und gesendet werden können.

Bei der **SUISA-Vergütung nach GT 3a/b** dagegen handelt es sich um eine Urheberrechtsentschädigung. Das Geld wird von der SUISA als Verwertungsgesellschaft direkt an die Komponisten, Textautoren oder Interpreten der Musik sowie an die Produzenten, Drehbuchautoren und Schauspieler der Filme und Sendungen verteilt.

Umbrella-Licence (MPLC) – Filme im öffentlichen Raum (inkl. Fahrzeuge)

Filme und andere audiovisuelle Werke, die gemietet oder gekauft werden können, dürfen lediglich zum privaten Gebrauch für direkte Familienmitglieder zu Hause genutzt werden. Das heisst: **Filmvorführungen in Reiseautos** sind nach geltendem Recht **öffentlich und damit lizenzpflichtig**. Ohne Lizenzrechte ist das Abspielen von lizenzpflichtigen Filmen nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn die Filme von den Kunden mitgebracht und/oder vom Unternehmen/Chauffeur selbst gezeigt werden. Für Reiseauto-Unternehmer besteht aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit der zuständigen Lizenzvertreterin MPLC Switzerland die Möglichkeit, mittels jährlicher Entrichtung eines Pauschaltarifs pro Fahrzeug oder für die ganze Flotte (ab 20 Fahrzeugen) die entsprechende verhältnismässig günstig Lizenz(en) zu lösen. Das Inkasso erfolgt direkt durch MPLC Switzerland.

**Spezialfall:
Filme und Musik zur individuellen Auswahl am Sitzplatz (Datenserver)**

Die Technologie ermöglicht heute in Reiseautos mit entsprechender Ausstattung dem Passagier, **individuell Musik oder Filme auszuwählen**, welche über einen Server auf seine persönliche Empfangsstation am Sitzplatz eingespielt werden, ähnlich wie man es aus Flugzeugen kennt. Diese Unterhaltungslösung ist durch keine der oben genannten Tarife/Lizenzen abgedeckt, sondern bedarf einer **separaten Anmeldung** und einer bilateralen Lösung zwischen Carunternehmer und dem Lizenzgeber, der Firma MPLC. Für die Anmeldung wenden sich interessierte Unternehmer bitte direkt an **MPLC Switzerland**.

Kontaktadressen für weitere Auskünfte und Anmeldung / Lizenzbeantragung

Berechtigung für das Abspielen von Musik sowie Radio/TV - SUISA-Gebühren (Rahmenvereinbarung für GT 3b):

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
 Fachgruppe Car
 Wölflistrasse 5
 3006 Bern
 Tel. 031 370 85 85
 E-Mail: astag@astag.ch

Berechtigung für das Abspielen von Filmen (Video, DVD) sowie individuelle Unterhaltung für Gäste (über Datenserver) – Lizenzlösung MPLC:

MPLC Switzerland GmbH
 Münchhaldenstrasse 10
 Postfach 919
 8034 Zürich
 Tel. 044 325 35 80 / Fax 044 325 35 81
 Online: www.mplc.ch → «Lizenzgebiete - Reiseunternehmen»